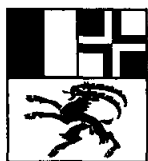


Die Regierung
des Kantons GraubündenLa regenza
dal chantun GrischunIl Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

31. März 2009

1. April 2009

315

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Tamins** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 21. August 2008 eine Gesamtrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Baugesetz
- Zonenplan Tamins 1:2'000
- Zonenplan/GGP 1:10'000
- Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Zentrum
- Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Schloss
- Genereller Erschliessungsplan Tamins 1:2'000 Verkehr
- Genereller Erschliessungsplan Tamins 1:2'000 Ver- und Entsorgung
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Tamins die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 25. August 2008 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Raumplanerisches Leitbild 2002
- Inventar 2005 (Siedlung)
- Übersicht über den Stand der Überbauung und der Baureife
- Plan „Übersicht Überbauungsstand und Baureife (UEB) 1:2'000“

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 29. November 2006 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 21. August 2008 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 28. August 2008. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 9. September 2008 ersuchte der Gemeindevorstand Tamins um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Die Gemeinde Tamins verfügt über eine Nutzungsplanung, die im Wesentlichen aus den Jahren 1976 und 1988 stammt. Diese Erlasse wurden seither nur punktuell angepasst und ergänzt. Gestützt auf den Problemkatalog der Fachstelle für Raumplanung (Amt für Raumentwicklung, ARE) beschloss die Gemeindeversammlung am 15. Mai 2002, eine Totalrevision der Ortsplanung in Auftrag zu geben und einen entsprechenden Kredit zu sprechen.

Als Grundlage für die Revision wurde ein „Raumplanerisches Leitbild 2002“ erarbeitet. Daraus wurden als Schwerpunktziele die Schaffung einer Gewerbezone sowie eine aktive Baulandpolitik der Gemeinde abgeleitet. Ferner stand die Anpassung des Baugesetzes an das neue KRG im Vordergrund.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Totalrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Nordbünden (vgl. insbesondere den Regionalen Richtplan „Land-

schaft und Siedlung“ vom 22. Juni 2005) übereinstimmt. Die Prüfung unter dem Aspekt des kantonalen sowie regionalen Richtplans erfolgt nachstehend im gegebenen Zusammenhang.

D.

Baugesetz

1. Korrektur formeller Mängel

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhören des Gemeindevorstandes und Betroffener in den Erlassen der Grundordnung (Baugesetz und Pläne) formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens mussten in drei Bestimmungen des Baugesetzes (BauG) formelle Mängel festgestellt werden, welche einer Korrektur im dargelegten Sinne zugänglich sind. Mit Schreiben vom 22. Januar 2009 wurde die Gemeinde Tamins darüber informiert. Der Gemeindevorstand Tamins stimmte mit Schreiben vom 24. Februar 2009 der Behebung der formellen Mängel in Art. 8 Abs. 1 lit. f (Ergänzung mit „Waldabstandslinie 5.0 m – Art. 27 RABzKWaG“), Art. 11 (Streichung des Nutzungsmasses für die landwirtschaftliche Bauzone) und Art. 28 Abs. 1 lit. b (Kantonsstrasse statt Hauptverkehrsstrasse) BauG zu. Das ARE wird beauftragt, die entsprechenden Korrekturen in den betreffenden Baugesetzesartikeln vorzunehmen.

2. Materielles

Art. 24 (Ortsbildschutzzone)

Die von der Gemeinde Tamins getroffenen Bestimmungen zur baulichen Gestaltung lassen einen grossen Spielraum zu. Die Gemeinde wird deshalb ersucht, von der Möglichkeit zum Beizug von Experten (Bauberatung gemäss Art. 6 BauG und Denkmalpflege gemäss Art. 24 Abs. 3 BauG) grosszügig Gebrauch zu machen.

Art. 51 (Zu- und Ausfahrten)

Art. 51 Abs. 2 BauG sieht vor, dass Rampen eine maximale Neigung von 15 % aufweisen dürfen. Weiter muss bei Rampen an verkehrsreichen Strassen zwischen der

Strassengrenze und dem Beginn der Neigung ein Vorplatz mit einer Neigung von höchstens 5 % und von mindestens 3 m Länge vorhanden sein.

Zu- und Ausfahrten sind so zu gestalten, dass sie es den Verkehrsteilnehmern ermöglichen, sich möglichst sicher in den Verkehr einzufügen. Dies kann mittels der in Art. 51 Abs. 2 BauG vorgegebenen Masse nur bedingt erreicht werden. Der Gemeinde Tamins wird daher empfohlen, die zulässige maximale Neigung von Rampen auf 12 % zu senken und für Rampen an verkehrsreichen Strassen einen Vorplatz von mindestens 4 m Länge zwischen der Strassengrenze und dem Beginn der Neigung vorzuschreiben.

Im Übrigen gibt das am 21. August 2008 beschlossene Baugesetz zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; es kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan Tamins 1:2'000

Zonenplan/GGP 1:10'000

1. Grösse der Wohnbauzonen

Die im Zonenplan Tamins 1:2'000 ausgeschiedenen Wohnbauzonen, d.h. die dem allgemeinen Wohnungsbau dienenden Bauzonen (Dorfkernzone, Wohnzonen, Gemischte Zonen) umfassen gemäss der Übersicht über den Überbauungsstand im Planungs- und Mitwirkungsbericht (vgl. Seite 14 f.) rund 26.2 ha, wovon rund 21.3 ha (81%) als überbaut und rund 4.9 ha (19%) als noch nicht überbaut ausgewiesen werden. In dieser Reserve nicht enthalten sind die in den vorliegenden Unterlagen nicht ausgewiesenen Nutzungsreserven innerhalb des gemäss Plan „Übersicht Überbauungsstand und Baureife (UEB) 1:2'000“ als überbaut ausgewiesenen Gebietes.

Die ausgeschiedenen Wohnbauzonen bedürfen einer näheren Prüfung unter dem Aspekt der Bauzonengrösse. Massgebend für diese Prüfung sind der im RPG enthaltene Grundsatz der Siedlungsbegrenzung und die diesen Grundsatz konkretisieren-

de Bestimmung von Art. 15 lit. b RPG, wonach Bauzonen nicht grösser als der voraussichtliche Bedarf in den nächsten 15 Jahren sein dürfen. Es fragt sich, ob die im vorliegenden Zonenplan 1:2'000 Tamins vorgesehenen unüberbauten Wohnbauzonenreserven von rund 4.9 ha diese zwingende und zentrale Vorgabe des eidgenössischen Rechts erfüllen.

Der Bauzonenbedarf wird in Graubünden nach konstanter Genehmigungspraxis der Regierung aufgrund der so genannten Trendmethode berechnet. Dabei wird die Wohnbautätigkeit der letzten 15 bis 25 Jahre einer Gemeinde erfasst und auf die nächsten 15 Jahre extrapoliert. Die Gemeinde Tamins hat seit 1992 (vgl. UEB vom 2. März 1992) rund 1.7 ha Wohnbauzonen überbaut. Auch in Anbetracht der Bevölkerungsprognosen für die Gemeinde Tamins ist in den nächsten 15 Jahre nicht mit einer grösseren Wohnbautätigkeit zu rechnen. Im Planungs- und Mitwirkungsbericht wird entsprechend festgestellt, dass die heutigen Baulandreserven für die zu erwartende Siedlungsentwicklung in den nächsten 15 Jahren ausreichen. Die im Zonenplan 1:2'000 Tamins ausgeschiedenen Wohnbauzonenreserven von 4.9 ha übersteigen den mit der Trendmethode errechneten Bedarf von rund 3.6 ha somit relativ deutlich.

Im Gebiet „Tumels“ wurde im südöstlichen Bereich der Parzelle Nr. 1749 eine Neueinzonung im Umfang von ca. 1'658 m² in eine Wohnzone W1 beschlossen. Ein endgültiger Entscheid über diese Neueinzonung bedarf noch weitergehender Abklärungen durch das ARE. Damit die Genehmigung der übrigen Teile der Ortsplanung deswegen nicht verzögert wird, bleibt der Entscheid über die erwähnte Neueinzonung in Absprache mit der Gemeinde Tamins einem späteren separaten Genehmigungsbeschluss vorbehalten.

Die übrigen im vorliegenden Zonenplan Tamins 1:2'000 ausgeschiedenen Wohnbauzonenreserven umfassen neben dem neu eingezonten Gebiet „Sägers Pünta“, welches schon bisher von Bauzonen umgeben war, vor allem kleinräumliche Anpassungen. Unter dem Aspekt der Bauzonengrösse gemäss Art. 15 RPG können die ausgeschiedenen Wohnbauzonenreserven als vertretbar beurteilt und genehmigt werden.

2. Siedlungsentwicklung

Die Gemeinde hat im Gebiet „Sägers Pünta“ eine Umzonung der bisherigen landwirtschaftlichen Bauzone (LBZ) in die Wohnzone W2 beschlossen. Betroffen ist ein bereits überbautes Gebiet mit guter Erschliessung. Dennoch handelt es sich dabei um eine Einzonung von bisherigem Nichtbaugebiet. Die bestehende landwirtschaftliche Nutzung soll in absehbarer Zukunft aus Gründen des Emissionsschutzes verlegt werden.

Im Gebiet „Unterm Dorf“ wurde beidseits der Kantonsstrasse eine Gewerbezone mit einer Fläche von ca. 1.6 ha ausgeschieden. Die oberhalb (nördlich) der Kantonsstrasse gelegene Fläche im Umfang von ca. 0.6 ha liegt gemäss rechtskräftigem Zonenplan 1:2'000 vom 7. März 1988 in der Wohn- und Gewerbezone 3 (2. Etappe), die unterhalb (südlich) gelegene Fläche im Halte von ca. 1 ha in der Landwirtschaftszone. Heute werden beide Flächen gartenbaulich genutzt und sind bereits zu ca. 45 % (0.73 ha) überbaut.

Der RIP2000 befasst sich eingehend mit Erweiterungen der Bauzonen (vgl. dazu die Ausführungen auf Seite 96 des RIP2000). So sollen Erweiterungen dort vorgenommen werden, wo Synergien mit bereits getätigten Infrastrukturinvestitionen erreicht werden, die Siedlungsqualität verbessert oder erhalten werden kann und eine ausgewiesene Nachfrage besteht. Für Erweiterungen von Bauzonen sind im Einzelnen folgende 6 Anforderungen zu erfüllen:

1. Leitbild, Zielvorstellungen
2. In städtischen Räumen/Agglomerationen und Tourismusräumen: Abstimmung auf regionales Siedlungskonzept
3. Bedarfsnachweis
4. Gestaltungs- und Erschliessungskonzept
5. Keine überwiegenden entgegenstehenden Interessen
6. Nachweis der Verfügbarkeit des Baulandes

Eine Beurteilung der eingereichten Ortsplanungsunterlagen hat ergeben, dass die geplante Siedlungserweiterung (vorläufig ohne die Einzonung im Gebiet „Tumels“, über die später entschieden wird) den vorerwähnten Zielsetzungen und Anforderungen des RIP2000 entspricht. Bezüglich des Nachweises des eingezonten Baulandes

ist beim Gebiet „Sägers Pünta“ festzustellen, dass ein solcher Nachweis der Verfügbarkeit nicht erforderlich ist, da es sich um bereits überbaute Parzellen (Nr. 348 und 349) handelt und die Einzonung damit begründet wurde, dass die landwirtschaftliche Nutzung aus Gründen des Emissionsschutzes in das Gebiet „Matriel“ verlegt werden soll. Nach der erfolgten Aussiedlung werden die bestehenden Bauten nicht einfach ungenutzt bleiben, sondern entsprechend dem neuen Zonenweck genutzt oder einer Wohnüberbauung zugeführt. Der Nachweis der Verfügbarkeit für die Gewerbezone liegt gemäss Planungs- und Mitwirkungsbericht vor. Bei den übrigen Erweiterungen der Wohnbauzonen handelt es sich lediglich um geringfügige Anpassungen der Bauzonengrenze an die Parzellengrenze resp. statische Waldgrenze oder an verbesserte Plangrundlagen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen können die von den Stimmberechtigten der Gemeinde Tamins am 21. August 2008 beschlossenen Neueinzonungen (Gebiet „Sägers Pünta“; geringfügige Anpassungen der Bauzonengrenzen; Gewerbezone) genehmigt werden.

3. Naturschutzzone

Das Flachmoorobjekt „Ried“ (Fm-11009) von lokaler Bedeutung wurde der Zone für Grünflächen zugewiesen. Wie bereits im Vorprüfungsbericht vom 29. November 2006 hingewiesen wurde, genügt diese Zonenzuweisung nicht den Anforderungen von Art. 18b NHG. Die Gemeinde wird deshalb ersucht, das Objekt im Generellen Gestaltungsplan als Naturobjekt festzulegen.

Die im Gebiet „Oberkunkels“ gelegenen Flachmoore von lokaler Bedeutung „Crestis“ (Fm-11'049) und „Sattelbühl“ (Fm-11'050) wurden wahrscheinlich irrtümlich einer Landschaftsschutzzone statt einer Naturschutzzone zugewiesen. Die Gemeinde Tamins wird ersucht, die beiden Flachmoore bei der nächsten Zonenplanrevision einer Naturschutzzone zuzuweisen.

4. Trockenstandortzone

Gemäss Bundesinventar über Trockenwiesen und -weiden (TWW) befindet sich im Gebiet „Bullis-Valarauscha“ ein Objekt von mutmasslich nationaler Bedeutung

(TWW-8184). Entsprechend den Vorgaben des RIP2000 wird die Gemeinde ersucht, bei der nächsten Zonenplanrevision auch dieses Objekt einer Trockenstandortzone zuzuweisen.

5. Landschaftsschutzzone

Das Landschaftsschutzobjekt „Däbi-Planezzis, Trin - Reichenau“ (L-253) von regionaler Bedeutung wurde weitestgehend der Landschaftsschutzzone zugeteilt. Allerdings wurde im Gebiet „Crestis“, entgegen der Vorprüfungsvorlage, eine grössere Fläche nicht in die Landschaftsschutzzone aufgenommen. Eine Begründung hierfür liegt nicht vor. Gestützt auf Art. 1 und 3 NHG sowie den entsprechenden Vorgaben aus dem RIP2000 wird die Gemeinde ersucht, das Landschaftsschutzobjekt L-253 „Däbi-Planezzis“ vollständig in die Landschaftsschutzzone aufzunehmen.

Im Gebiet „Praderei“ befindet sich auf der Parzelle Nr. 698 eine Waldlichtung mit Amphibienweiher und Schilf, welcher als Objekt W-59 von regionaler Bedeutung im kantonalen Natur- und Landschaftsschutzinventar verzeichnet und in der vorliegenden Planung der Landschaftsschutzzone zugewiesen ist. Neue Abklärungen haben gegenüber der Beurteilung in der Vorprüfung ergeben, dass das Gebiet einen hohen naturkundlichen Wert aufweist. Die Gemeinde wird daher ersucht, die Waldlichtung auf der Parzelle Nr. 698 inklusive dem Gewässer bei der nächsten Zonenplanrevision einer Naturschutzzone zuzuweisen.

Für das im kantonalen Natur- und Landschaftsschutzinventar verzeichnete Objekt L-117 „Pradamal“ von lokaler Bedeutung wurde entgegen der Aufforderung im Rahmen der Vorprüfung ohne Angabe von Gründen weder eine Landschaftsschutzzone festgelegt, noch wurden die landschaftsprägenden Strukturen und Gehölze als Naturobjekte gesichert. Aus landschaftlicher Sicht besteht ein erhebliches Interesse an der Freihaltung dieser Geländekammer von Hochbauten sowie an der Erhaltung der charakteristischen Hecken und Feldgehölze. Die Gemeinde wird ersucht, das Objekt L 117 „Pradamal“ von lokaler Bedeutung bei der nächsten Ortsplanungsrevision einer Landschaftsschutzzone zuzuweisen und die Hecken und Feldgehölze im Allgemeinen Gestaltungsplan als Naturobjekte zu verzeichnen.

6. Archäologiezone

Entsprechend dem Antrag des Archäologischen Dienstes wurden in den Gebieten „Gstalta-Bühel“ und „Crestis“ Archäologiezonen ausgeschieden. Zwischenzeitlich wurde aufgrund digitaler Grundlagen der geschützte Bereich genauer definiert. Die Gemeinde Tamins wird deshalb ersucht, die Archäologiezonen „Gstalta-Bühl“ und „Crestis“ in Absprache mit dem Archäologischen Dienst anzupassen.

Im Übrigen geben der Zonenplan Tamins 1:2'000 sowie der Zonenplan/GGP 1:10'000, beide vom 21. August 2008, zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; die Pläne können genehmigt werden.

F.

Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Zentrum

Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Schloss

1. Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Zentrum

Der Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Zentrum vom 21. August 2008 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

2. Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Schloss

Der Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Schloss beinhaltet die Festsetzung eines Freihalte- und eines Ortsbildschutzbereichs. Zu beiden Bereichen finden sich weder im kommunalen Baugesetz noch im übergeordneten Recht entsprechende Definitionen. Der Freihalte- und der Ortsbildschutzbereich sind flächenmässig identisch mit der Zone für Grünfläche resp. der Ortsbildschutzzone gemäss Zonenplan Tamins 1:2'000. Es kann deshalb angenommen werden, dass die Schutzziele, welche mit dem Erlass des Generellen Gestaltungsplans 1:1'000 Schloss verfolgt werden sollten, bereits mit dem Zonenplan umsetzbar sind. Im Einvernehmen mit der Gemeinde Tamins (vgl. Bestätigungsschreiben vom 24. Februar 2009) wird der Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Schloss vom 21. August 2008 daher nicht genehmigt.

G.

Genereller Erschliessungsplan Tamins 1:2'000 Verkehr

Genereller Erschliessungsplan Tamins 1:2'000 Ver- und Entsorgung

Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Verkehr, Ver- und Entsorgung

1. Formelles

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens mussten in den Erschliessungsplänen formelle Mängel festgestellt werden, welche einer Korrektur im dargelegten Sinne zugänglich sind. Mit Schreiben vom 22. Januar 2009 wurde die Gemeinde Tamins darüber informiert. Der Gemeindevorstand Tamins stimmte mit Schreiben vom 24. Februar 2009 der Behebung der formellen Mängel in den Erschliessungsplänen (Streichung der beiden Abwasserhauptleitungen im Gebiet „Quadera“ sowie Umbenennung der Hauptverkehrsstrasse in Kantonsstrasse) zu. Das ARE wird beauftragt, die entsprechenden Korrekturen in den betreffenden Baugesetzesartikeln vorzunehmen.

2. Materielles

a) Erschliessungsstrasse

Im Bereich Schulhaus ist eine Erschliessungsstrasse geplant. Die Einmündung liegt im Aussenradius einer Kurve mit einer die Sicht behindernden Stützmauer. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass bei der Projektierung der Erschliessungsstrasse die Sichtdistanzen gemäss den einschlägigen VSS-Normen zu beachten sind.

b) Langsamverkehr

In den von der Gemeinde Tamins am 21. August 2008 beschlossenen Generellen Erschliessungsplänen sind diverse bestehende Fuss- und Wanderwege festgelegt. Allerdings wurde das kantonale Inventar für Fuss- und Wanderwege nicht vollständig übernommen. Ferner fehlen die Angaben zu den offiziell signalisierten Radwanderwegen (insbesondere nationale Radwanderoute Nr. 2) resp. Mountainbikerouten (insbesondere Regionale Mountainbikestrecke Nr. 90). Die Gemeinde wird daher er-

sucht, die Generellen Erschliessungspläne mit den existierenden und bereits signalisierten Radwander- und Mountainbikerouten sowie dem vollständigen Inventar der Fuss- und Wanderwege zu ergänzen.

Im Übrigen drängen sich zum Generellem Erschliessungsplan Tamins 1:2'000 Verkehr, zum Generellen Erschliessungsplan Tamins 1:2'000 Ver- und Entsorgung und zum Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 Verkehr, Ver- und Entsorgung, alle vom 21. August 2008, keine weiteren Bemerkungen auf; die Pläne können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das am 21. August 2008 beschlossene **Baugesetz** wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden direkten Korrekturen (Korrekturen gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG im Einvernehmen mit der Gemeinde) sowie folgendem Anliegen und folgender Empfehlung genehmigt:

Direkte Korrekturen:

- a) In Art. 8 Abs. 1 lit. f BauG wird wie folgt ergänzt:

- *Waldabstandslinie 5.0 m* *Art. 27 RABzKWaG*

- b) In Art. 11 BauG (Zonenschema) werden bei der Landwirtschaftlichen Bauzone die Festlegungen in den Spalten AZ (0.6), max. Gebäudehöhe (10.00), max. Firsthöhe (14.00) und min. Dachneigung (35%) gestrichen.

- c) In Art. 28 Abs. 1 lit. b BauG wird der Begriff "Hauptverkehrsstrasse" durch "Kantonsstrasse" ersetzt.

Anliegen/Empfehlung:

- d) Die Gemeinde wird ersucht, bei Bauvorhaben in der Ortsbildschutzzone von der Möglichkeit zum Beizug von Experten (Bauberatung gemäss Art. 6 BauG

und Denkmalpflege gemäss Art. 24 Abs. 3 BauG) grosszügig Gebrauch zu machen.

- e) Der Gemeinde wird empfohlen, in Art. 51 BauG die zulässige maximale Neigung von Rampen auf 12 % zu senken und für Rampen an verkehrsreichen Strassen einen Vorplatz von mindestens 4 m Länge zwischen der Strassengrenze und dem Beginn der Neigung vorzuschreiben.

2. Der **Zonenplan 1:2'000 Tamins** und der **Zonenplan/Generelle Gestaltungsplan 1:10'000** beide vom 21. August 2008, werden im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt sowie folgenden Anliegen genehmigt:

Vorbehalt:

- a) Der Entscheid über die Neueinzonung des südöstlichen Bereichs der Parzelle Nr. 1749 im Gebiet „Tumels“ im Umfang von ca. 1'658 m² in eine Wohnzone W1 wird im Einverständnis mit der Gemeinde auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Anliegen für die nächste Ortsplanungsrevision:

- b) Die Gemeinde wird ersucht, dass Flachmoor „Ried“ (Fm-11009) von lokaler Bedeutung als Naturobjekt im Generellen Gestaltungsplan festzulegen.
- c) Die Gemeinde wird ersucht, die beiden im Gebiet „Oberkunkels“ gelegenen Flachmoore von lokaler Bedeutung „Crestis“ (Fm-11'049) und „Sattelbühl“ (Fm-11'050) einer Naturschutzzone zuzuweisen.
- d) Die Gemeinde wird ersucht, das Trockenwiesen und –weiden Objekt „Bullis-Valarauscha“ (TWW-8184) von mutmasslich nationaler Bedeutung ebenfalls der Trockenstandortzone zuzuweisen.
- e) Die Gemeinde wird ersucht, das Landschaftsschutzobjekt „Dabi-Planezzis“ (L-253) vollständig in die Landschaftsschutzzone aufzunehmen.

- f) Die Gemeinde wird ersucht, die Waldlichtung auf der Parzelle Nr. 698 inklusive dem Gewässer einer Naturschutzzone zuzuweisen.
 - g) Die Gemeinde wird ersucht, das Objekt L 117 „Pradamal“ von lokaler Bedeutung einer Landschaftsschutzzone zuzuweisen und die Hecken und Feldgehölze im Generellen Gestaltungsplan als Naturobjekte zu verzeichnen.
 - h) Die Gemeinde wird ersucht, die Archäologiezonen in den Gebieten „Gstaltabühel“ und „Crestis“ entsprechend den neuen Grundlagen anzupassen.
3. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Zentrum** vom 21. August 2008 wird genehmigt.
4. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Schloss** vom 21. August 2008 wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Tamins nicht genehmigt.
5. Der **Generelle Erschliessungsplan Tamins 1:2'000 Verkehr**, der **Generelle Erschliessungsplan Tamins 1:2'000 Ver- und Entsorgung** und der **Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 Verkehr, Ver- und Entsorgung**, alle am 21. August 2008, werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden direkten Korrekturen sowie folgendem Hinweis und folgendem Anliegen genehmigt:

Direkte Korrekturen:

- a) Die beiden Abwasserhauptleitungen im Gebiet „Quadera“ werden im Generellen Erschliessungsplan Tamins 1:2'000 Ver- und Entsorgung gestrichen.
- b) In den Legenden werden die Hauptverkehrsstrassen in Kantonsstrassen umbenannt.

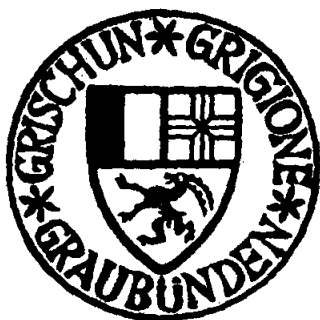
Hinweis/Anliegen:

- c) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass bei der Projektierung der Einmündung der Erschliessungsstrasse im Bereich des Schulhauses die einschlägigen VSS-Normen zu beachten sind.

- d) Die Gemeinde wird ersucht, die Generellen Erschliessungspläne bei der nächsten Ortsplanungsrevision mit den signalisierten Radwander- und Mountainbikerouten sowie dem vollständigen Inventar der Fuss- und Wanderwege zu ergänzen.
6. Der Gemeindevorstand Tamins wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Gemeindeversammlung vom 21. August 2008 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Vorbehalte und Anweisungen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
7. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
8. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
9. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
10. Der Gemeindevorstand Tamins sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
11. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

12. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

H. Trachsel

Dr. C. Riesen